

**Von:** Andreas.Meyer@strassen.nrw.de [mailto:Andreas.Meyer@strassen.nrw.de]  
**Gesendet:** Freitag, 17. März 2017 09:20  
**An:** Amsbeck-Dopheide, Sabine  
**Betreff:** B 513 OU Harsewinkel

Sehr geehrte Frau Amsbeck-Dopheide,

in Ihrer Mail vom 01.02.2017 haben Sie einen Antrag der CDU-Fraktion zur Ortsumgehung Harsewinkel übersendet, mit der Bitte um Informationen zu dem weiteren Planungsablauf. Mit gleichem Datum ist der Antrag auch an die zuständige Fachabteilung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gegangen. Ergänzend zu dem Antwortschreiben des BMVI vom 20.02.2017 an das Büro des MdB Ralph Brinkhaus, möchte ich Ihnen noch ein paar weitere Erläuterungen geben:

Auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) ist das Fernstraßenausbaugesetz mit Datum vom 23.12.2016 verabschiedet worden. Dem Gesetz ist als Anlage der Bedarfsplan beigefügt, in dem unter lfd. Nr. 1054 der 2-streifige Neubau der B 513 Ortsumgehung Harsewinkel mit der Einstufung "Vordringlicher Bedarf " aufgeführt ist. Hierdurch ist der Planungsauftrag an die Straßenbauverwaltung erteilt.

In einem ersten Planungsschritt wird ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Bestandteil in diesem Verfahren ist die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). In dieser Studie werden konfliktarme Korridore im Planungsgebiet ermittelt, durch welche mehrere Linienvarianten gelegt werden. Für diese Varianten werden die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Natur und den Menschen bewertet und untereinander verglichen. In diesem Rahmen werden auch die verkehrlichen Auswirkungen betrachtet.

Das Linienbestimmungsverfahren findet unter Einbeziehung der Bürger, der Naturschutzverbände sowie der Träger öffentlicher Belange (TöB) statt. Zu den TöB zählt auch die Kommune, also Rat und Verwaltung der Stadt Harsewinkel.

Das Ergebnis ist die Festlegung einer Linie, ihres grundsätzlichen Verlaufs, ihrer Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung. Es wird eine Führung angestrebt, bei der schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Diese Linie wird anschließend in den Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel aufgenommen.

Wie sie bereits auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel schon dargelegt haben, liegt die Linie für die B 513 noch nicht fest. Die in den Unterlagen zum BVWP dargestellte Trasse ist nur eine Lösungsmöglichkeit, welche sich im Verfahren noch ändern kann. Auf diesen Umstand wird im Projektinformationssystem (siehe <http://www.bvwp-projekte.de/strasse/B513-G10-NW/B513-G10-NW.html>) zum BVWP auch besonders hingewiesen.

Im Anschluss an das Linienbestimmungsverfahren erfolgt die Entwurfsaufstellung auf Basis der bestimmten Trasse. In dieser Phase erfolgt die sogenannte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, wobei Anregungen sowohl von Bürgern als auch von den Trägern öffentlicher Belange aufgenommen und geprüft werden. Auf Grundlage des danach erstellten Entwurfes wird ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Auch in diesem Planungsschritt wird die Öffentlichkeit beteiligt. Zweck der Planfeststellung ist, durch einen staatlichen Hoheitsakt alle durch das Straßenbauvorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast, bei Bundesfernstraßen die Bundesrepublik

Deutschland und den durch die neue Straße Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Während die Unterlagen im Rahmen der Linienfindung noch sehr großmaßstäblich sind, werden im Planfeststellungsverfahren sehr detaillierte, grundstücksscharfe Unterlagen erstellt.

Sämtlichen Planunterlagen und Gutachten werden anschließend einen Monat öffentlich ausgelegt und jeder hat die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Planung zu erheben. Die Einwendungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden ausgewertet und in Erörterungsterminen erörtert.

Das Verfahren schließt mit einem Planfeststellungsbeschluss ab, welcher für den Straßenbaulastträger das Baurecht darstellt. Gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann vor den Verwaltungsgerichten der Klageweg bestritten werden. Sollte sich im Planfeststellungsverfahren herausstellen, dass die Planung, trotz der Bedarfsfeststellung im BVWP, nicht in Einklang gebracht werden kann mit anderen z. B. natur- oder artenschutzrechtlichen Belangen, könnte die Planung auch aufgegeben werden. Der Bau der Ortsumgehung Harsewinkel kann also erst erfolgen, wenn ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich leider keine detaillierteren Angaben zu dem weiteren Zeitablauf machen, aber ich hoffe, dass ich Ihnen mit den übermittelten Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Andreas Meyer**

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
Leiter der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststr. 119  
33615 Bielefeld

Tel.: 0521 / 1082-100  
Fax: 0521 / 1082-110  
Handy: 0162 / 2398 739  
eMail: [andreas.meyer@strassen.nrw.de](mailto:andreas.meyer@strassen.nrw.de)